



Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Arensharde, des Zweckverbands
Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweck-
verbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt,
Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby,
Silberstedt und Treia

24. Mai 2024

Jahrgang 16

Nr. 20/2024

Veröffentlichungen in dieser Ausgabe

Seite 196	Wahlbekanntmachung
Seite 199	Einladung zur 9. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schuby
Seite 201	Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Silberstedt (Straßenbaubeitragssatzung)

Wahlbekanntmachung

1. Am **09. Juni 2024** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden des Amtes Arensharde sind in folgende 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Gemeinde	Bereich	Wahlbezirk	Wahllokal
Bollingstedt	Bollingstedt	1	Raum der Begegnung, Dorfstr. 44-46
	Gammellund	2	Feuerwehrgerätehaus Gammellund, Schulweg 2
Ellingstedt	Ellingstedt	1	Feuerwehrgerätehaus, Op de Wohm 12a
Hollingstedt	Hollingstedt	1	Feuerwehrgerätehaus, Mühlenweg 7
Hüsby	Hüsby	1	Mehrzweckhalle Hüsby, Am Sportplatz 11
Jübek	Jübek	1	Grundschule Jübek, Große Str. 64
	Friedrichsau	2	Feuerwehrgerätehaus, Schulweg 1b
Lürschau	Lürschau	1	Gemeindezentrum, Schulweg 11
Schuby	Schuby/Süd	1	Grundschule Schuby, Bahnhofstr. 20
	Schuby/Nord	2	Grundschule Schuby, Bahnhofstr. 20
	Schuby/Mitte	3	Grundschule Schuby, Bahnhofstr. 20
Silberstedt	Silberstedt	1	Erich Kästner-Schule Silberstedt, Malerweg 17
	Esp./Hünning	2	Schützenheim Esperstoft, Dorfstr. 36
Treia	Treia	1	Grundschule Treia, Treenestraße 53

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **29. April 2024 bis zum 19. Mai 2024** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in der Amtsverwaltung Arensharde in Silberstedt, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der

Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Silberstedt, den 24.05.2024

Amt Arensharde
- Der Amtsvorsteher -
Im Auftrage

Tams

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Schuby

Schuby, den 23.05.2024



Einladung

Zur 9. öffentlichen Sitzung der
Gemeindevertretung
am Montag, 03. Juni 2024, um 19:30 Uhr,
in das Sportlerheim Schuby,

werden Sie hiermit eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Schulze
Bürgermeisterin

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 22.04.2024
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Eingaben und Anfragen
6. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 22.04.2024
7. Bericht der Bürgermeisterin
8. Berichte der Ausschussvorsitzenden

9. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Beteiligung an der SH-Netz AG
10. Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Firma Bioenergie Schuby
11. Kernsanierung Amtsgebäude
12. Sanierung Regenwasserkanalisation
13. Anfragen und Mitteilungen
14. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen zu der Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 22.04.2024
15. Bau- und Grundstücksangelegenheiten; hier: Beschlussfassung zu Grundstücksanfragen für das Gewerbegebiet B3

Zu Punkt 14 und 15 wird Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt werden.

**Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen
für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von
Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Silberstedt
(Straßenbaubeitragssatzung)**

Die durch die Gemeindevertretung Silberstedt am 21. Mai 2024 beschlossene Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Silberstedt (Straßenbaubeitragssatzung) wurde durch den Bürgermeister am 23. Mai 2024 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 24. Mai 2024

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage
Kruse

**Aufhebungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Beiträgen
für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau
von Straßen, Wegen und Plätzen
der Gemeinde Silberstedt
(Straßenbaubeitragssatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.05.2024 folgende Aufhebungssatzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die am 26. Oktober 2019 in Kraft getretene Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Silberstedt (Straßenbaubeitragssatzung) vom 11. November 2005 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 24. Oktober 2019 wird zum 01. Juni 2024 aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 01. Juni 2024 in Kraft.

Silberstedt, den 23.05.2024

L.S.

Thorsten Hassel
Bürgermeister